

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

07 040 Kinder- und Jugendhilfe					
Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 07 010.					
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
119 01	266	Vermischte Einnahmen.	5 635 699,58 1 500 000,00	— —	5 635 699,58 1 500 000,00
			4 135 699,58	—	4 135 699,58
119 10	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 10.	522 496,25 —	— —	522 496,25 —
			522 496,25	—	522 496,25
			Vermerke: an Titel 883 10		522 496,25
119 11	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 11.	152 652,98 —	— —	152 652,98 —
			152 652,98	—	152 652,98
			Vermerke: an Titel 883 11		152 652,98
119 12	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 12.	459 890,43 —	— —	459 890,43 —
			459 890,43	—	459 890,43
			Vermerke: an Titel 883 12		459 890,43
119 13	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020 - Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	933 774,25 —	— —	933 774,25 —
			933 774,25	—	933 774,25
			Vermerke: an Titel 883 13		933 774,25
119 14	271	Einnahmen aus Rückerstattungen aus dem Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021 Bundesmit- tel. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei Titel 883 14.	— —	— —	— —
			—	—	—
119 20	271	Einnahmen aus Rückflüssen der Landesinvestitionspro- gramme. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 883 41.	381 876,56 —	— —	381 876,56 —
			381 876,56	—	381 876,56
			Vermerke: an Titel 883 41		381 876,56
119 30	271	Einnahmen aus Rückflüssen von Pauschalen nach § 38 Abs. 1 - 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei den Ausgaben.	93 619 841,28 30 000 000,00	— —	93 619 841,28 30 000 000,00
			63 619 841,28	—	63 619 841,28
			Vermerke: an Titel 633 14		63 619 841,28
119 31	271	Einnahmen aus Rückflüssen aus dem Bereich KiBiz (so- fern nicht Titel 119 30). Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei den Ausgaben.	47 764 373,28 —	— —	47 764 373,28 —
			47 764 373,28	—	47 764 373,28
			Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 633 15		12 111 114,95 35 653 258,33
Übrige Einnahmen					
232 00	263	Kostenerstattung der Länder nach der Vereinbarung der Länder über die Kennzeichnung von mit Spielen program- mierten Bildträgern nach §§ 12, 13 und 14 Jugendschutz- gesetz - JuSchG -. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei der Ausgabeteilgruppe 60. 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Kapitel 07 010 Titel 428 01.	152 656,71 147 000,00	— —	152 656,71 147 000,00
			5 656,71	—	5 656,71
234 00	291	Sonstige Zuschüsse aus Sondervermögen. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 686 59.	4 134,04 —	— —	4 134,04 —
			4 134,04	—	4 134,04

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
282 10 266	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland für den internationalen Jugendaustausch. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 40.	— — —	— — —	— — —
334 12 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018.	— — —	— — —	— — —
334 13 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2017 - 2020. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei Titel 883 13.	18 296 784,14 — 18 296 784,14	— — —	18 296 784,14 — 18 296 784,14
		Vermerke: an Titel 883 13		18 296 784,14
334 14 271	Zuweisungen des Bundes aus dem Bundesprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2020 - 2021. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 5 bei 883 14.	93 562 470,38 108 957 200,00 -15 394 729,62	— — —	93 562 470,38 108 957 200,00 -15 394 729,62
		Vermerke: an Titel 883 14		-15 394 729,62
Titelgruppen				
	Titelgruppe 60	2 438 888,27	—	2 438 888,27
	Zinsen und Tilgung von Darlehen für Baumaßnahmen für Einrichtungen der erzieherischen Jugendhilfe	2 234 000,00	—	2 234 000,00
		204 888,27	—	204 888,27
162 60 263	Zinsen.	— — —	— — —	— — —
182 60 263	Tilgung.	2 438 888,27 2 234 000,00 204 888,27	— — —	2 438 888,27 2 234 000,00 204 888,27
281 60 263	Verwaltungskostenbeiträge.	— — —	— — —	— — —
	Titelgruppe 61	3 549 517,41	—	3 549 517,41
	Einnahmen im Bereich Kinder- und Jugendförderplan Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Ausgabeteilgruppe 61.	— 3 549 517,41	— —	— 3 549 517,41
119 61 261	Vermischte Einnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	3 536 997,69 — 3 536 997,69	— — —	3 536 997,69 — 3 536 997,69
162 61 261	Sonstige Zinseinnahmen aus Leistungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan.	12 519,72 — 12 519,72	— — —	12 519,72 — 12 519,72
	Titelgruppe 66	13 418 844,12	—	13 418 844,12
	Einnahmen im Bereich des Bundesfonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 4 und Nr. 5 bei der Ausgabeteilgruppe 66. 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis Nr. 3 bei Kapitel 07 010 Titel 422 01.	10 412 800,00 3 006 044,12	— —	10 412 800,00 3 006 044,12
119 66 291	Einnahmen aus Rückerstattungen.	48 384,81 — 48 384,81	— — —	48 384,81 — 48 384,81
		Vermerke: an Titel 631 66		48 384,81
231 66 291	Zuweisungen des Bundes.	13 370 459,31 10 412 800,00 2 957 659,31	— — —	13 370 459,31 10 412 800,00 2 957 659,31
		Vermerke: an Titel 633 66		2 957 659,31

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

282 66 291	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 07 040.	280 893 899,68	—	280 893 899,68
		153 251 000,00	—	153 251 000,00
		127 642 899,68	—	127 642 899,68
		Mehreinnahmen		127 642 899,68
		Mindereinnahmen		—

Ausgaben

1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 5 im Kapitel 07 025.
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titel 547 20, 633 10, 633 13 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 684 10, 684 13 und 684 19 gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehreinnahmen bei Titel 119 30 verstärken den Ansatz des Titels 633 14.
4. Einnahmen bei Titel 119 31 verstärken die Ansätze der Titel 547 20, 633 10, 633 13, 633 15 bis 633 20, 633 22, 633 23, 633 24, 684 10, 684 13 und 684 19.
5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO), sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.

Personalausgaben

427 01 266	Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
	1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.	—	—	—
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.	—	—	—
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 684 19.	—	—	—

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 10 266	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.	1 661 960,70	—	1 661 960,70
		1 417 700,00	—	1 417 700,00
		244 260,70	—	244 260,70
	Vermerke: aus Titel 684 31			244 260,70
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei Titelgruppe 64.			
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 68.			
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.			
	4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 70.			
	5. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstelle für die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in NRW geleistet werden.			
	6. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
	7. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	8. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 633 68.			
	9. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 und Nr. 2 bei Titel 684 50.			
	10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 31.			
547 20 271	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz.	4 680 994,41	—	4 680 994,41
		4 185 000,00	—	4 185 000,00
		495 994,41	—	495 994,41
	Vermerke: aus Titel 684 19			495 994,41
	1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 633 16, 633 19, 684 13 und 684 19 in Anspruch genommen werden.			
	3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13.			
	4. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19.			
	5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.			
	6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

633 10 271	Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe (BAG-JH).	418 636 723,90	—	418 636 723,90
		423 423 200,00	—	423 423 200,00
		-4 786 476,10	—	-4 786 476,10
	Vermerke: an Titel 684 13			163 562,93
	an Titel 883 50			4 622 913,17
	1. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.			

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 13 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels kann auch bei Titel 547 20 und bei Titel 684 13 in Anspruch genommen werden. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	19 680 958,02 21 000 000,00 -1 319 041,98	— — —	19 680 958,02 21 000 000,00 -1 319 041,98
		Vermerke: an Titel 883 50		1 319 041,98
633 14 271	Pauschalen nach dem KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 3 bei den Ausgaben. 2. Aus dem Titel dürfen auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und im Rahmen von Untersuchungsvorhaben auch Modellprojekte gefördert werden.	2 879 515 382,38 2 924 588 200,00 -45 072 817,62	40 694 142,71 40 694 142,71 —	2 920 209 525,09 2 965 282 342,71 -45 072 817,62
		Vermerke: aus Titel 119 30 an Titel 633 23 an Titel 883 50		63 619 841,28 12 379 635,67 96 313 023,23 -45 072 817,62
633 15 271	Zuschüsse zur Förderung von plusKITA-Einrichtungen und Sprachförderung nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	100 253 649,92 101 250 000,00 -996 350,08	— — —	100 253 649,92 101 250 000,00 -996 350,08
		Vermerke: aus Titel 119 31 an Titel 633 23 an Titel 883 50		35 653 258,33 300 114,04 36 349 494,37 -996 350,08
633 16 271	Zuschüsse für Familienzentren nach dem KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Die Erläuterung zu Nr. 2 ist verbindlich. 4. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für die Begleitstruktur der Familienzentren und das Qualitätsentwicklungsjahr geleistet werden.	60 395 640,00 62 865 900,00 -2 470 260,00	— — —	60 395 640,00 62 865 900,00 -2 470 260,00
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		789 507,02 1 680 752,98 -2 470 260,00
633 17 271	Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	96 471 402,70 98 501 500,00 -2 030 097,30	— — —	96 471 402,70 98 501 500,00 -2 030 097,30
		Vermerke: an Titel 883 50		2 030 097,30
633 18 271	Zuschüsse zur Kindertagespflege nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	78 514 948,00 81 131 400,00 -2 616 452,00	— — —	78 514 948,00 81 131 400,00 -2 616 452,00
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		662 352,85 1 954 099,15
633 19 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 19. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	86 109 500,00 78 206 300,00 7 903 200,00	— — —	86 109 500,00 78 206 300,00 7 903 200,00
		Vermerke: aus Titel 633 23		7 903 200,00
633 20 271	Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach dem KiBiz. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	417 652 329,06 425 132 500,00 -7 480 170,94	— — —	417 652 329,06 425 132 500,00 -7 480 170,94
		Vermerke: an Titel 633 23 an Titel 883 50		3 740 085,47 3 740 085,47
633 22 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Die Mittel werden entsprechend den Erläuterungen in Höhe von 3.030.526 EUR als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt. 3. Rückennahmen, auch aus früheren Jahren, dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	2 948 253,25 3 030 600,00 -82 346,75	— — —	2 948 253,25 3 030 600,00 -82 346,75
		Vermerke: an Titel 883 50		82 346,75

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
633 23 271	Übergangsfinanzierung KiBiz. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 . 2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 45 geleistet werden. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 4. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	— — —	27 128 410,00 — 27 128 410,00	27 128 410,00 — 27 128 410,00
	Vermerke: aus Titel 119 31 aus Titel 633 14 aus Titel 633 15 aus Titel 633 16 aus Titel 633 18 aus Titel 633 20 aus Titel 633 24 aus Titel 684 19 an Titel 633 19			12 111 114,95 12 379 635,67 300 114,04 789 507,02 662 352,85 3 740 085,47 48 800,00 5 000 000,00 7 903 200,00 27 128 410,00
633 24 271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung der Flexibilisierung der Öffnungszeiten. 1. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 2. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	49 951 200,00 50 000 000,00 -48 800,00	— — —	49 951 200,00 50 000 000,00 -48 800,00
	Vermerke: an Titel 633 23			48 800,00 -48 800,00
633 31 266	Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Maßnahmen im Kinderschutz. 1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Titel 684 31. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	267 000,00 — 267 000,00	— — —	267 000,00 — 267 000,00
	Vermerke: aus Titel 684 31			267 000,00
684 10 271	Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben.	— — —	— — —	— — —
684 13 271	Zuschüsse an freie Träger für Kinderbetreuung in besonderen Fällen. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 633 13. 4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	163 562,93 — 163 562,93	— — —	163 562,93 — 163 562,93
	Vermerke: aus Titel 633 10			163 562,93
684 19 271	Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz. 1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 2 und Nr. 4 bei den Ausgaben. 2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 547 20. 3. Der Ansatz des Titels verstärkt den Ansatz des Titels 427 01. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei den Titeln 547 20 und 633 19 in Anspruch genommen werden. 5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 6. Aus dem Titel dürfen auch Begleitstudien finanziert werden.	223 029,38 7 876 400,00 -7 653 370,62	— — —	223 029,38 7 876 400,00 -7 653 370,62
	Vermerke: an Titel 547 20 an Titel 633 23 an Titel 883 50			495 994,41 5 000 000,00 2 157 376,21 -7 653 370,62
684 30 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Maßnahmen für den Kinderschutz. 1. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Absatz 2 LHO). 3. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titel 684 31.	200 000,00 200 000,00 —	— — —	200 000,00 200 000,00 —
684 31 266	Sonstige Zuschüsse im Bereich Projekte für den Kinderschutz. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz verstärkt der Ansatz die Ansätze der Titel 547 10 und 633 31. 2. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden. 4. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei Titel 684 30 in Anspruch genommen werden.	2 080 340,50 7 680 000,00 -5 599 659,50	— — —	2 080 340,50 7 680 000,00 -5 599 659,50
	Vermerke: an Titel 547 10 an Titel 633 31 an Titel 883 50			244 260,70 267 000,00 5 088 398,80 -5 599 659,50

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1		2	3	4	5
684 40	266	Durchführung von Fachprogrammen, Fachtagungen und Jugendbegegnungsmaßnahmen mit internationalen Partnern. 1. Einnahmen bei Titel 282 10 dienen der Deckung von Ausgaben bei diesem Titel (§ 17 Abs. 3 LHO). 2. Ausgaben können aus dem Landeshaushalt vorfinanziert werden, wenn verbindliche Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr vorliegen. 3. Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	— — —	— — —	— — —
684 50	271	Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS. 1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärkt der Ansatz des Titels den Ansatz des Titels 547 10. 2. Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.	460 475,00 750 000,00 -289 525,00	— — —	460 475,00 750 000,00 -289 525,00
			Vermerke: an Titel 883 50		289 525,00
686 10	011	Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse an Vereine und Gesellschaften für Kinder- und Jugendhilfe. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben um bis zu 60.000 Euro der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.	97 665,81 132 000,00 -34 334,19	— — —	97 665,81 132 000,00 -34 334,19
			Vermerke: an Titel 883 50		34 334,19
686 59	291	Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches Heimerziehung. 1. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 234 00 geleistet werden. 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	— — —	— — —	— — —
Ausgaben für Investitionen					
883 10	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 - Bundesmittel - 1. Einnahmen bei Titel 119 10 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	524 496,25 — 524 496,25	3 317 038,49 3 319 038,49 -2 000,00	3 841 534,74 3 319 038,49 522 496,25
			Vermerke: aus Titel 119 10		522 496,25
883 11	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 - Bundesmittel - 1. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	152 652,98 — 152 652,98	1 406 497,19 1 406 497,19 —	1 559 150,17 1 406 497,19 152 652,98
			Vermerke: aus Titel 119 11		152 652,98
883 12	271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 - Bundesmittel. 1. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ausgabenansatz. 2. (§ 17 Abs. 3 LHO) 3. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).	459 890,43 — 459 890,43	829 300,67 829 300,67 —	1 289 191,10 829 300,67 459 890,43
			Vermerke: aus Titel 119 12		459 890,43

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 13 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsförderung" 2017 - 2020 - Bundesmittel.	19 748 098,13	52 347,07	19 800 445,20
		—	569 886,81	569 886,81
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 13 geleistet werden.	19 748 098,13	-517 539,74	19 230 558,39
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.	Vermerke: aus Titel 119 13		933 774,25
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.	aus Titel 334 13		18 296 784,14
	4. Einnahmen bei Titel 119 13 erhöhen den Ausgabenansatz.			19 230 558,39
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 14 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für das Programm "Kinderbetreuungsförderung" 2020 - 2021 - Bundesmittel.	93 545 220,60	17 249,78	93 562 470,38
		108 957 200,00	—	108 957 200,00
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 334 14 geleistet werden.	-15 411 979,40	17 249,78	-15 394 729,62
	2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der voraussichtlichen Einnahmen vor Eingang der Mittel bewilligt werden, wenn eine verbindliche Förderzusage des Bundes für das Haushaltsjahr vorliegt.	Vermerke: aus Titel 334 14		-15 394 729,62
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			-15 394 729,62
	4. Einnahmen bei Titel 119 14 erhöhen den Ausgabenansatz.			
	5. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	6. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 20 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Tageseinrichtungen für Kinder.	—	—	—
	Rückflüsse, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—
883 30 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	793 850,76	6 189 078,79	6 982 929,55
		—	6 982 929,55	6 982 929,55
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO)	793 850,76	-793 850,76	—
	2. Aus Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 ausgesprochen werden.			
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 40 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	28 333 272,72	20 081 633,29	48 414 906,01
		—	48 414 906,01	48 414 906,01
	1. (§ 17 Abs. 3 LHO)	28 333 272,72	-28 333 272,72	—
	2. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 20 010 Titel 015 50 geleistet werden.			
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus Ausgaberesten können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ausgesprochen werden.			
	5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
883 41 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	58 969 291,06 115 000 000,00	132 120 371,60 75 707 786,10	191 089 662,66 190 707 786,10
	1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 119 20 auf gekommenen Einnahmen geleistet werden.	Vermerke: aus Titel 119 20		381 876,56
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)			
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 ausgesprochen werden.			
	5. Aus diesem Titel dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
883 50 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	170 000 000,00 —	— —	170 000 000,00 —
	1. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).	Vermerke: aus Titel 633 10		4 622 913,17
	2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben.	aus Titel 633 13		1 319 041,98
	3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.	aus Titel 633 14		96 313 023,23
		aus Titel 633 15		36 349 494,37
		aus Titel 633 16		1 680 752,98
		aus Titel 633 17		2 030 097,30
		aus Titel 633 18		1 954 099,15
		aus Titel 633 20		3 740 085,47
		aus Titel 633 22		82 346,75
		aus Titel 684 19		2 157 376,21
		aus Titel 684 31		5 088 398,80
		aus Titel 684 50		289 525,00
		aus Titel 686 10		34 334,19
		aus Titel 547 60		14 602,18
		aus Titel 632 60		62 778,36
		aus Titel 633 61		426 943,71
		aus Titel 633 70		7 029 390,72
		aus Titel 681 61		981 686,63
		aus Titel 684 61		3 143 676,96
		aus Titel 684 64		168 586,53
		aus Titel 684 68		954 800,90
		aus Titel 685 70		545 359,96
		aus Titel 893 61		1 010 685,45
				170 000 000,00
Titelgruppen				
	Titelgruppe 60	140 419,46	—	140 419,46
	Medienkontrollinstitutionen nach Jugendschutzrecht	217 800,00	—	217 800,00
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.	-77 380,54	—	-77 380,54
	2. Mehreinnahmen bei Titel 232 00 erhöhen den Ansatz der Titelgruppe, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 428 01 verwendet werden.			
	3. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	4. Die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
428 60 263	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—
		—	—	—
547 60 263	Sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich des Kinder- und Jugendschutzes.	2 197,82 16 800,00	— —	2 197,82 16 800,00
		-14 602,18	—	-14 602,18
	Vermerke: an Titel 883 50			14 602,18
632 60 263	Sonstige Zuweisungen an Länder.	138 221,64 201 000,00	— —	138 221,64 201 000,00
		-62 778,36	—	-62 778,36
	Vermerke: an Titel 883 50			62 778,36

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 61	121 065 872,85	—	121 065 872,85
	Kinder- und Jugendförderplan	128 797 200,00	—	128 797 200,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-7 731 327,15	—	-7 731 327,15
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe können bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
	5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei der Einnahmetitelgruppe 61 geleistet werden.			
	6. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8, und 1.9 sind verbindlich (fachbezogene Pauschale).			
	8. Die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Ausführungen zu den Pos. 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 sowie zur Fachberatung der Jugendförderung der Landschaftsverbände der Pos. 1.9 werden als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.			
	9. Abweichend von § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz ist für die in der Beilage 2 zu Einzelplan 07 enthaltenen Positionen 1.1, 1.3, 1.4, 1.5, 1.8 und 1.9 eine rechtsverbindliche Erklärung zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.			
	10. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei Titelgruppe 64.			
	11. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 686 10.			
	12. Die Regelungen der Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.			
427 61	266 Entgelte für Aushilfen.	—	—	—
		—	—	—
526 61	266 Ausgaben für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben.	279 782,24	—	279 782,24
		—	—	—
		279 782,24	—	279 782,24
	Vermerke: aus Titel 684 61			279 782,24
531 61	266 Ausgaben für Veröffentlichungen und Dokumentationen	—	—	—
		—	—	—
541 61	266 Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen.	30 416,89	—	30 416,89
		—	—	—
		30 416,89	—	30 416,89
	Vermerke: aus Titel 684 61			30 416,89
547 61	266 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	160 421,51	—	160 421,51
		—	—	—
		160 421,51	—	160 421,51
	Vermerke: aus Titel 684 61			160 421,51
631 61	266 Sonstige Zuweisungen an den Bund.	10 543,38	—	10 543,38
		—	—	—
		10 543,38	—	10 543,38
	Vermerke: aus Titel 684 61			10 543,38
633 61	261 Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	38 139 656,29	—	38 139 656,29
		38 566 600,00	—	38 566 600,00
		-426 943,71	—	-426 943,71
	Vermerke: an Titel 883 50			426 943,71
681 61	261 Ausgleich für Verdienstausfall infolge von Urlaubsgewährung nach dem Sonderurlaubsgesetz.	1 696 613,37	—	1 696 613,37
		2 678 300,00	—	2 678 300,00
		-981 686,63	—	-981 686,63
	Vermerke: an Titel 883 50			981 686,63
683 61	266 Zuschüsse an private Unternehmen und wissenschaftliche Institute.	7 510,00	—	7 510,00
		—	—	—
		7 510,00	—	7 510,00
	Vermerke: aus Titel 684 61			7 510,00

Kapitel 07 040

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
684 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe.	77 894 814,62 83 695 500,00 -5 800 685,38	— — —	77 894 814,62 83 695 500,00 -5 800 685,38
	Vermerke:			
	an Titel 883 50			3 143 676,96
	an Titel 526 61			279 782,24
	an Titel 541 61			30 416,89
	an Titel 547 61			160 421,51
	an Titel 631 61			10 543,38
	an Titel 683 61			7 510,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			2 168 334,40
				-5 800 685,38
685 61 266	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtun- gen.	— — —	— — —	— — —
893 61 261	Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandset- zung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugend- arbeit und der Jugendsozialarbeit.	2 846 114,55 3 856 800,00 -1 010 685,45	— — —	2 846 114,55 3 856 800,00 -1 010 685,45
	Vermerke:			
	an Titel 883 50			1 010 685,45
	Titelgruppe 64	981 213,47	—	981 213,47
	Leistungen für Mädchen in besonderen Lebenslagen	1 149 800,00	—	1 149 800,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-168 586,53	—	-168 586,53
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titel- gruppe den Ansatz des Titels 547 10.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe und bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG dürfen die Ausgaben bis zu 150.000 Euro der Einsparungen bei der Ausgabentitelgruppe 61 überschritten werden.			
633 64 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	— — —	— — —	— — —
684 64 266	Zuschüsse an freie Träger.	981 213,47 1 149 800,00 -168 586,53	— — —	981 213,47 1 149 800,00 -168 586,53
	Vermerke:			
	an Titel 883 50			168 586,53
	Titelgruppe 66	13 196 607,01	103 142,41	13 299 749,42
	Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Bundes- fonds nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz	10 143 800,00	114 115,30	10 257 915,30
	1. Die Regelungen zur Gesamtausgabenbudgetierung gemäß § 25 Abs. 2 HHG finden keine Anwendung.	3 052 807,01	-10 972,89	3 041 834,12
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	4. § 17 Abs. 3 LHO in Höhe der Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66, soweit diese nicht zur Finanzierung der Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.			
	5. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen der Einnahmeti- telgruppe 66 geleistet werden, soweit diese nicht zur Finanzierung von Personalausgaben bei Kapitel 07 010 Titel 422 01 verwendet werden.			
	6. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	7. Die rechtsverbindliche Bestätigung gemäß § 29 Abs. 4 HHG wird durch den im Bundesprogramm vorgeschriebenen Verwendungsnachweis erbracht.			
422 66 291	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter.	— — —	— — —	— — —
427 66 291	Entgelte für Aushilfen.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
428 66 291	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.	—	—	—
		—	—	—
541 66 291	Qualifizierungsmaßnahmen.	318 954,09	—	318 954,09
		380 700,00	—	380 700,00
		-61 745,91	—	-61 745,91
	Vermerke:			
	an Titel 547 66			341,68
	an Titel 633 66			7 404,23
	an Titel 681 66			54 000,00
				-61 745,91
547 66 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	31 341,68	—	31 341,68
		31 000,00	—	31 000,00
		341,68	—	341,68
	Vermerke:			
	aus Titel 541 66			341,68
631 66 291	Erstattungen von Rückflüssen an den Bund.	110 995,93	—	110 995,93
		—	—	—
		110 995,93	—	110 995,93
	Vermerke:			
	aus Titel 119 66			48 384,81
	aus Titel 633 66			62 611,12
633 66 291	Zuweisungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	12 681 315,31	103 142,41	12 784 457,72
		9 732 100,00	114 115,30	9 846 215,30
	1. Die Mittel werden in Höhe von 9.732.011 Euro als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz ausgezahlt.	2 949 215,31	-10 972,89	2 938 242,42
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	Vermerke:			
	aus Titel 231 66			2 957 659,31
	aus Kapitel 07 010 Titel 422 01			35 790,00
	aus Titel 541 66			7 404,23
	an Titel 631 66			62 611,12
				2 938 242,42
681 66 291	Sonstige Zuschüsse an natürliche Personen im Bereich Qualifizierung.	54 000,00	—	54 000,00
		—	—	—
		54 000,00	—	54 000,00
	Vermerke:			
	aus Titel 541 66			54 000,00
	Titelgruppe 68	11 645 199,10	—	11 645 199,10
	Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge	12 600 000,00	—	12 600 000,00
		-954 800,90	—	-954 800,90
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ansätze der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 68 266	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . .	4 673 275,51	—	4 673 275,51
	Die Verpflichtungsermächtigung des Titels darf auch bei Titel 547 10 in Anspruch genommen werden.	3 400 000,00	—	3 400 000,00
		1 273 275,51	—	1 273 275,51
	Vermerke:			
	aus Titel 684 68			1 273 275,51
684 68 266	Zuschüsse an Sonstige.	6 971 923,59	—	6 971 923,59
		9 200 000,00	—	9 200 000,00
		-2 228 076,41	—	-2 228 076,41
	Vermerke:			
	an Titel 633 68			1 273 275,51
	an Titel 883 50			954 800,90

Kapitel 07 040

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 69		250 402 069,33	—	250 402 069,33
Kostenerstattung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89d SGB VIII		350 000 000,00	—	350 000 000,00
		-99 597 930,67	—	-99 597 930,67
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe den Ansatz des Titels 547 10.				
3. Aus den Mitteln der Titelgruppe dürfen auch Ausgaben bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000.000 Euro für die Förderung von Personal- und Sachausgaben bei Kommunen geleistet werden, die im Rahmen des Systems des Landes bei der Erstaufnahme von Flüchtlingen zentrale Aufgaben des Landes wahrnehmen, sofern die Ausgaben der Kommunen bei der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge über den mit der Verwaltungskostenpauschale nach § 7 des 5. AG KJHG abgedeckten Aufwand hinausgehen.				
4. Minderausgaben dürfen nicht zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgaben im Einzelplan 07 herangezogen werden.				
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz dürfen die Ausgaben der Titelgruppe bis zur Höhe der Einsparungen bei den Ausgaben des Kapitels 07 090 überschritten werden.				
632 69	266 Sonstige Zuweisungen an andere Länder.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
633 69	266 Sonstige Zuweisungen der den örtlichen Trägern der Jugendhilfe durch Leistungsgewährungen nach § 89d SGB VIII entstandenen Kosten.	250 402 069,33	—	250 402 069,33
		350 000 000,00	—	350 000 000,00
		-99 597 930,67	—	-99 597 930,67
		Vermerke: an Titel 547 88		117 645,42
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00		99 480 285,25
				-99 597 930,67
Titelgruppe 70		7 075 309,28	—	7 075 309,28
Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten		15 034 700,00	—	15 034 700,00
		-7 959 390,72	—	-7 959 390,72
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG verstärken die Ausgaben der Titelgruppe die Ansätze der Titel 427 01 und 547 10.				
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.				
4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.				
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass dem Institut für soziale Arbeit e.V., Münster, Räume und notwendige Arbeitsmittel im Dienstgebäude des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.				
7. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln des jeweiligen Titels zu.				
8. Die bei Titel 633 70 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung darf bei allen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
633 70	291 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände.	7 075 309,28	—	7 075 309,28
		14 104 700,00	—	14 104 700,00
		-7 029 390,72	—	-7 029 390,72
		Vermerke: an Titel 883 50		7 029 390,72
685 70	291 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
		930 000,00	—	930 000,00
		-930 000,00	—	-930 000,00
		Vermerke: an Kapitel 07 025 Titel 686 72		384 640,04
		an Titel 883 50		545 359,96
686 70	291 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2021 Reste 2020 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 88	117 645,42	—	117 645,42
	Maßnahmen zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise	—	—	—
		117 645,42	—	117 645,42
	1. Abweichend von § 25 Abs. 2 HHG sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken den Ansatz der Titelgruppe. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die auf zweckgebundenen Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO).			
	3. Aus dieser Titelgruppe dürfen auch Billigkeitsleistungen gewährt werden (§ 53 LHO).			
	4. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 88 291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	117 645,42	—	117 645,42
		—	—	—
		117 645,42	—	117 645,42
	Vermerke: aus Titel 633 69			117 645,42
684 88 291	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen.	—	—	—
		—	—	—
685 88 291	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen.	—	—	—
		—	—	—
686 88 291	Zuschüsse an Sonstige.	—	—	—
		—	—	—
893 88 291	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 99	-115 752,24	19 538 837,08	19 423 084,84
	Ausbau und Qualifizierung für frühkindliche Bildung	—	19 423 084,84	19 423 084,84
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-115 752,24	115 752,24	—
	2. Rückflüsse, auch aus Mittelbereitstellungen vorangegangener Haushaltsjahre, fließen dem jeweiligen Ansatz dieser Titelgruppe wieder zu, insoweit § 17 Abs. 3 LHO.			
	3. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Haushaltsstellen des Landshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).			
633 99 271	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	-1 931 282,56	—	-1 931 282,56
		—	—	—
		-1 931 282,56	—	-1 931 282,56
	Vermerke: an Titel 883 99			1 931 282,56
883 99 271	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Plätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.	1 815 530,32	19 538 837,08	21 354 367,40
		—	19 423 084,84	19 423 084,84
		1 815 530,32	115 752,24	1 931 282,56
	1. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.			
	2. Überjährig bewilligt werden darf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 nur, wenn hierfür vom Bund zugesagte Mittel, aufgekommene Rückflüsse oder Ausgabenreste zur Verfügung stehen.			
	Vermerke: aus Titel 633 99			1 931 282,56
	Gesamtausgaben Kapitel 07 040.	4 997 000 372,57	251 478 049,08	5 248 478 421,65
		5 033 271 200,00	197 461 687,67	5 230 732 887,67
		-36 270 827,43	54 016 361,41	17 745 533,98
	Mehrausgaben			17 745 533,98
	Minderausgaben			—
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—